

# RS OGH 1996/7/11 8Ob2116/96a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1996

## Norm

KO §92 Abs4

## Rechtssatz

Das Verbot der Abstimmung in eigener Sache betrifft Fälle, in denen der Abstimmende (oder die von ihm vertretene Person) von einer Verpflichtung befreit oder Vorteilsempfänger oder Subjekt des abzuschließenden Rechtsgeschäftes werden soll, wenn also der Beschuß die Rechtssphäre des Abstimmenden (oder der von ihm vertretenen Person) betrifft. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Beteiligungsquote eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses als Gesellschafter einer mit der Masse kontrahierenden Erwerbsgesellschaft höher liegt als sein Anteil an den gesamten Konkursforderungen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 2116/96a

Entscheidungstext OGH 11.07.1996 8 Ob 2116/96a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103952

## Dokumentnummer

JJR\_19960711\_OGH0002\_0080OB02116\_96A0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)